

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern** der WEWO Schrauben-Befestigungsteile GmbH, An der Oehlmühle 13, 47638 Straelen

### **I. Geltungsbereich der Bedingungen**

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere künftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie mit öffentlich-rechtlichem Sondervermögen. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten unsere Geschäftsbedingungen in der dem Kunden zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige zukünftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Vertragsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender oder ergänzender Vertragsbedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringen bzw. vorbehaltlos entgegennehmen.

### **II. Vertragsschluss und Preise**

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich..
2. Bestellungen des Kunden gelten erst dann als von uns angenommen, und ein Vertrag als abgeschlossen, wenn die Bestellung von uns in Schriftform (z.B. durch eine Auftragsbestätigung) oder konkludent durch Auslieferung der bestellten Ware bestätigt worden ist. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, diese innerhalb von [drei] Wochen nach ihrem Zugang bei uns anzunehmen. Nachträgliche Änderungen oder Zusätze der geschlossenen Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch uns in Schriftform. Auch Abänderungen von diesem Schriftformerfordernis müssen schriftlich vereinbart werden.
3. Zahlungen an uns sind in der im Vertrag festgehaltenen Währung vorzunehmen.
4. Maßgeblich für den vereinbarten Preis ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Preisliste, bzw. der im Einzelfall vereinbarte Preis.  
Die angegebenen Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer sowie die Kosten der Verpackung hinzugerechnet werden.
5. Die Preise gelten, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, ab Werk.
6. Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an diesen versendet, so werden dem Kunden zusätzlich die Kosten des Transportes in Rechnung gestellt.

### **III. Verpackungs- und Transportkosten**

1. Die Kosten der Verpackung trägt der Kunde.
  - 2.a. Transportbehälter (Europaletten, DB-Drahtgitterboxen, Palettenaufsteckrahmen, Fasspaletten usw.), die wir dem Kunden vorübergehend leihweise überlassen, stellen wir nach Ablauf von 14 Tagen ab Überlassung in Rechnung, sofern diese nicht an uns zurückgegeben worden sind.

Europaletten	14,00 Euro / Netto je Stück
DB-Drahtgitterboxen	140,00 Euro / Netto je Stück
Palettenaufsteckrahmen	9,00 Euro / Netto je Stück
Fasspaletten	29,00 Euro / Netto je Stück

- 2.b. Das Eigentum an dem nicht fristgerecht an uns zurückgegebenen Transportbehältnis geht jedoch erst dann auf den Kunden über, wenn das gemäß 2.a. zu zahlende Entgelt an uns gezahlt worden ist.

### **IV. Lieferbedingungen**

1. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10% der bestellten Menge sind zulässig und lösen keine Gewährleistungsansprüche des Kunden aus. Dies gilt auch für Sonderanfertigungen. Hierunter fallen auch DIN-Teile, die besonders angefertigt werden müssen. Anderslautende Regelungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

2. Unsere Lieferungen erfolgen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Eigenbelieferung. Wir werden den Kunden gegebenenfalls unverzüglich über Lieferverzögerungen oder die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

3. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart oder von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist in etwa [drei] Wochen ab Vertragsschluss. Auch wenn ein Liefertermin von uns in Schriftform bestätigt worden ist, bedeutet dies nicht, dass damit ein Fixgeschäft vereinbart ist. Ein Fixgeschäft gilt nur dann als vereinbart, wenn wir dies ausdrücklich unter Verwendung des Begriffs „Fixgeschäft“ schriftlich bestätigen. Verzugsstrafen gelten nur, wenn diese im Vorfeld beidseitig schriftlich vereinbart wurden und in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Dauer des Lieferverzugs stehen. Soweit eine Mitwirkungspflicht des Kunden besteht, und der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, verschieben sich Liefertermine und Lieferfristen in angemessener Weise, und zwar in der Regel um die vom Kunden verursachte Verzögerung. Auf ein Verschulden auf Seiten des Kunden kommt es dabei nicht an. Bei unberechtigter Nichtannahme der Ware durch den Kunden gehen Kosten und Schäden, Transportrisiken sowie zusätzliche Transportkosten zulasten des die Annahme unberechtigt verweigernden Kunden.

4. Wird die Lieferfrist bzw. der Liefertermin von uns nicht eingehalten, ist der Kunde verpflichtet, uns in Schriftform eine angemessene Nachlieferungsfrist zu setzen. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist jedoch eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

5. Beruht die Nichteinhaltung von Lieferfristen und Lieferterminen auf höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Aufruhr, Unwetter, Katastrophen, Pan- und Epidemien, Streik, Handelsbeschränkungen, staatliche Anordnungen und Restriktionen, so verlängern sich die Fristen angemessen, d.h. in der Regel um die Dauer der Verzögerungen.

#### **V. Sonderteile**

1. Soweit wir uns gegenüber dem Kunden bei kundenspezifischen Sonderteilen oder solchen Artikeln, die zum Zeitpunkt der Bestellung nicht oder nicht mehr zu unserem Katalogsortiment gehören, zur Lieferung von Sonderteilen oder Ersatzteilen nach Auslauf einer Serienbelieferung durch besondere Vereinbarungen verpflichtet haben, bedürfen die Preise für die Sonderteile und Ersatzteile stets einer individuellen Vereinbarung. Wir sind insbesondere nicht verpflichtet, nach Auslauf der Serienbelieferung weiter zum Angebotspreis der Serienteile Ersatzteile zu liefern.

2. Die Bestellung von Ersatzteilen muss dergestalt erfolgen, dass der Kunde sich verpflichtet, Mindestmengen, die sich an der Fertigungsgröße unserer Vorlieferanten orientieren, abzunehmen und zu bezahlen. Diese Fertigungsgröße wird dem Kunden vorab mitgeteilt.

3. Soweit wir uns nach ausdrücklicher Vereinbarung verpflichten, mengenmäßig bestimmte Ersatzteilbestände über eine bestimmte Zeit vorrätig zu halten, sind diese Ersatzteilbestände zeitanteilig mit einem Zinssatz von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich basierend auf dem jeweils gültigen Netto-Verkaufspreis der Ware(n) zu verzinsen. Dadurch sind alle Kosten der Lagerhaltung für die Teile abgegolten. Diese Lagerzinsen sind jährlich vom Kunden zum 31. März des darauffolgenden Jahres zu bezahlen.

4. Nach dem Verstreichen von jeweils  $\frac{1}{4}$  des Zeitraumes der vereinbarten Bevorratungspflicht, ist der Kunde verpflichtet, den Anteil des Ersatzteilbestandes abzunehmen und zu bezahlen, der dem verstrichenen Zeitraum entspricht und der bis dahin noch nicht abgenommen worden ist.

4a. Der Kunde muss also nach Ablauf des ersten Viertels der Bevorratungszeit mindestens ein Viertel der bereitgestellten Ersatzteile abnehmen und bezahlen.

4b. Nach Ablauf des zweiten Viertels der Bevorratungszeit muss der Kunde wiederum mindestens ein weiteres Viertel der bereitgestellten Ersatzteile abnehmen und bezahlen.

4c. Nach Ablauf des dritten Viertels der Bevorratungszeit muss der Kunde wiederum mindestens ein weiteres Viertel der bereitgestellten Ersatzteile abnehmen und bezahlen.

4d. Nach Ablauf des vierten Viertels der Bevorratungszeit muss der Kunde dann die verbliebenen bereitgestellten Ersatzteile abnehmen und bezahlen. Wenn der Kunde diese zuletzt verbliebenen Ersatzteile nicht abnehmen will, kann der Kunde deren Verschrottung durch WEWO verlangen und erhält dafür den Verschrottungserlös, abzüglich der Verschrottungskosten und des ggf. noch nicht entrichteten Lagererlöses (siehe Ziffer V 3.).

#### **VI. Lieferung, Gefahrenübergang und Abnahme**

1. Es ist – sofern sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt – die Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

Die Ware wird bei Lieferung ab Werk an unserem Geschäftssitz, wo der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist, in vertragsgemäßen Zustand zur Abholung bereitgehalten und der Kunde dann hierüber informiert. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Kunde die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs der Ware.

2. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Wenn der Kunde keine besondere Versandanweisung erteilt, wird der Versand nach unserem Ermessen durchgeführt. Soweit der Kunde hinsichtlich der Versandart oder des Versandweges besondere Wünsche äußert, werden wir uns bemühen, diese zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter Frachtlieferung – gehen zu Lasten des Kunden. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

3. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so lagern wir die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden ein. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

4. Lediglich auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Kunden werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern.

5. Falls zwischen uns und dem Kunden eine besondere Form der Abnahme vereinbart ist, so wird diese auf Kosten des Kunden am Herstellungsort durchgeführt.

## **VII. Zahlungsbedingungen**

1. Sofern im Einzelfall mit dem Kunden keine anderslautende Abrede/Vereinbarung getroffen wird, sind unsere Rechnungen innerhalb von 8 Kalendertagen ab Datum der Rechnung und Lieferung der Ware rein netto ohne jeden Abzug zahlbar. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

2. Schecks und Wechsel gelten nicht als Barzahlung. Wir sind nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel anzunehmen; wenn wir Schecks oder Wechsel annehmen, dann ausschließlich als Leistung erfüllungshalber. Kosten, die durch Schecks und Wechsel entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

3. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Verzugszinsen nach Maßgabe der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen. Der Kunde ist fernerhin bei Verzug verpflichtet, die Gebühren des mit der Beitreibung der Forderung beauftragten Rechtsanwalts- bzw. Inkassobüros zu erstatten. Das Recht zur Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt hiervon unberührt.

## **VIII. Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnung**

1. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

2. Der Kunde ist zur Aufrechnung gegen unsere Forderungen mit eigenen Forderungen nur berechtigt, wenn die Forderungen des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Etwaige Gegenrechte des Kunden im Falle mangelhafter Lieferung bleiben von den Bestimmungen dieser Ziffer VIII. unberührt.

## **IX. Technische Lieferbedingungen**

1. Technische Lieferbedingungen gelten nach DIN 267 bzw. ISO 898 für Schrauben, Muttern und ähnliche Gewinde sowie Form- und Zeichnungsteile. Wenn der Besteller ganz oder teilweise andere Bedingungen wünscht, gelten diese nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden.

2. Unsere Angaben zur Ware sind nur Beschreibungen der Ware und keine zugesicherten Eigenschaften. Bei galvanischen Überzügen auf hochfesten Schrauben und sonstige Teile mit Zugfestigkeit ab ca. 1000 N/mm<sup>2</sup> und federharten Teilen mit Härten ab ca. 320 HV ist bei den bekannten Verfahren, trotz Beachtung jeglicher Sorgfaltspflicht, die Gefahr von Wasserstoffversprödung, die zu verzögerten Sprödbrüchen führen kann, mit Sicherheit nicht auszuschließen (siehe auch DIN EN ISO 4042). Solche Teile werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Verantwortung des Bestellers mit derartigen Überzügen versehen.

## **X. Gewährleistung**

1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, bemisst sich die Beurteilung, ob eine gelieferte Ware mangelhaft ist oder nicht, nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB).

2. Mängelansprüche des Kunden bestehen nur, wenn der Kunde seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Mängelanzeige hat schriftlich und unter genauer Benennung des Mangels zu erfolgen. Bei der gemäß § 377 HGB durchzuführenden Untersuchung nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich ab

Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Bei Lieferung von Massenteilen, z.B. DIN- und Normteilen, berechtigt eine geringe, im Verhältnis zur gesamten Lieferung unwesentliche Anzahl von Teilen mit Mängeln nicht die Rückgabe der gesamten Lieferung. Ein systematischer Mangel muss durch eine ausreichende, stichprobenartige Prüfung beim Wareneingang erkennbar sein. Unterlässt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, so gilt die Ware als genehmigt.

3. Bei berechtigten Mängelrügen sind wir zur Nacherfüllung berechtigt. Der Kunde hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Ware (Ersatzlieferung). Wir tragen im Falle der Mängelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort, als dem Erfüllungsort befindet. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Erst wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen, oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Bei einem unerheblichen Mangel besteht allerdings kein Rücktrittsrecht. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstandes weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Kunde zumutbar sind. Schadenersatzansprüche wegen des Mangels kann der Kunde ebenfalls erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Im Übrigen gelten diesbezüglich die Regelungen des Abschnittes XI. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (Sonstige Haftung für Schäden). Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadenersatzansprüchen nach Maßgabe der dort getroffenen Bedingungen bleibt unberührt.

4. Wir sind, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, zur Rücknahme der neuen Ware bzw. Minderung des Kaufpreises auch ohne die sonst erforderliche Fristsetzung verpflichtet, wenn der Abnehmer des Kunden als Verbraucher der verkauften neuen beweglichen Sache (Verbrauchsgüterkauf) wegen des Mangels dieser Ware gegenüber dem Kunden die Rücknahme der Ware oder die Herabsetzung (Minderung) des Kaufpreises verlangen konnte oder dem Kunden ein ebensolcher, daraus resultierender Rückgriffsanspruch entgegengehalten wird. Wir sind darüber hinaus verpflichtet, die Aufwendungen des Kunden, insbesondere Transport, Wege, Arbeits- und Materialkosten zu ersetzen, die dieser im Verhältnis zum Endverbraucher im Rahmen der Nacherfüllung aufgrund eines bei Gefahrübergang von uns auf den Kunden vorliegenden Mangels der Ware zu tragen hat. Der Anspruch ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Kunden den vorgenannten Untersuchungs- und Rügepflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

5. Die vorstehenden, in Ziff. X. 4. aufgeführten Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit es sich um einen Mangel aufgrund von Werbeaussagen oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen handelt, die nicht von uns herrühren oder, wenn der Kunde gegenüber dem Endverbraucher eine solche Garantie abgegeben hat. Die Verpflichtung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Kunde selbst nicht aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Ausübung der Gewährleistungsrechte gegenüber dem Endverbraucher verpflichtet war oder diese Rüge gegenüber einem ihm gestellten Anspruch nicht vorgenommen hat. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde gegenüber dem Endverbraucher Gewährleistungen übernommen hat, die über das gesetzliche Maß hinausgehen.

#### **XI. Sonstige Haftung für Schäden**

1. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus Ziffer XI Abs.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

5. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber uns ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

#### **XII. Verjährung der Ansprüche des Kunden**

Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines Jahres nach Ablieferung der Ware bei dem Kunden, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig verschwiegen. Die gesetzliche Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

#### **XIII. Rücktritt wegen mangelnder Selbstbelieferung**

Wir sind im Falle ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

#### **XIV. Rücktritt wegen Vermögensverschlechterung**

Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

#### **XV. Eigentumsvorbehalt**

1. Bis sämtliche Forderungen erfüllt sind, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns gegen den Kunden aus dem jeweiligen Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung jetzt oder künftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) unser Eigentum. Für den Fall, dass sich der Kunde vertragswidrig verhält, z.B. Zahlungsverzug, haben wir nach Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Wird die Vorbehaltsware von uns zurückgenommen, so stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Gleiches gilt, wenn die Vorbehaltsware von uns gepfändet wird. Wir sind weiterhin berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten, ist der Verwertungserlös mit den uns vom Kunde geschuldeten Beträgen zu verrechnen.

2. Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlsschäden ausreichend und zum Neuwert zu versichern.

3. Der Kunde ist berechtigt, die erhaltene Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verwenden, solange und soweit er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherungsleistungen oder unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfange an uns ab. Wir nehmen die entsprechende Abtretung hiermit an. Der Kunde wird weiterhin widerruflich dazu ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn und soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Kunde auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzuges im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderung solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von uns an den Kunde bestehen.

4. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird in jedem Falle für uns vorgenommen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inkl. der MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das Gleiche, wie für die Vorbehaltsware. Im Fall der untrennbaren Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inkl. der MwSt.) zu den anderen, vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Kunden infolge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind der Kunde und wir uns einig, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Die Übertragung nehmen wir hiermit an. Unser so entstandenes Allein- oder Miteigentum an einer Sache verwahrt der Kunde für uns.

5. Der Kunde wird uns unverzüglich darauf hinweisen, wenn Dritte Zugriff auf die Vorbehaltsware nehmen (insbesondere Pfändungen). Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns in diesem Zusammenhang entstehende gerichtliche oder außergerichtliche Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

6. Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 Prozent übersteigt, dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheit.

#### **XVI. Rückgabe mangelfreier Ware durch den Kunden**

1. Wir sind nicht verpflichtet, falsch bestellte Ware, also Ware, bei deren Bestellung sich der Kunde geirrt hat, zurückzunehmen. Eine Rückgabe durch den Kunden ist nur dann möglich, wenn wir uns mit dieser Rückgabe ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt haben. Haben wir uns mit der Rückgabe einverstanden erklärt, so erhält der Kunde nicht den Kaufpreis erstattet, sondern eine Warengutschrift. Wir behalten uns vor, einen angemessenen Wert für den Arbeitsaufwand sowie eine Wiedereinlagerungsgebühr, auch vom Vorlieferanten, in Abzug zu bringen.

2. Die Rechte des Kunden bei Lieferung mangelhafter Ware bleiben von der Regelung gemäß Ziffer XVII. 1. unberührt.

#### **XVII. Form von Erklärungen**

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

#### **XIII. Verwendung von Daten; Datenschutz**

1. Die Bestandsdaten des Kunden werden ausschließlich zur Abwicklung seiner Bestellung verwendet. Alle Kundendaten werden unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und des Teledienstschutzgesetzes (TDDSG) von uns gespeichert und verarbeitet. Die Erhebung und digitale Verarbeitung persönlicher Daten für die Auftragsabwicklung wird auf das notwendigste begrenzt (Vor-, Zu- und ggf. Firmenname des Bestellers, Rechnungsanschrift des Bestellers, Telefon-, Telefax- und ggf. Mobilfunknummer/n, E-Mail-Adresse/n).

2. Wir versichern, die Daten im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen absolut vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich für die Abwicklung des Bestell-, Zahl- und Liefervorgangs zu verwenden.

3. Wir geben die personenbezogenen Daten des Kunden einschließlich seiner Hausadresse und E-Mail-Adresse nicht ohne seine ausdrückliche und jederzeit widerrufliche Einwilligung an Dritte weiter. Ausgenommen hiervon sind unsere Dienstleistungspartner, die zur Bestellabwicklung die Übermittlung von Daten

benötigen (z.B. das mit der Zahlungsabwicklung beauftragte Kreditinstitute oder das mit der Lieferung beauftragte Versandunternehmen). In diesen Fällen beschränkt sich der Umfang der übermittelten Daten nur auf das erforderliche Minimum.

4. Der Kunde hat jederzeit ein Recht auf kostenlose Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten.

#### **XIX. Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbestimmungen oder des Kaufvertrages oder künftig aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

2. Sollte eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein, bzw. eine Vertragslücke vorliegen, so finden insoweit die gesetzliche Bestimmungen Anwendung.

#### **XX. Geltendes Recht; Gerichtsstand**

Die Geschäftsbeziehungen des Kunden mit uns unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung des Kunden mit uns ist der Sitz unseres Unternehmens. Abweichend hiervon sind wir berechtigt, unsere Ansprüche gegen den Kunden auch an dem allgemeinen Gerichtsstand des Kunden oder am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung geltend zu machen.